

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Espelkamp über die beabsichtigte Einziehung eines Wegeteilstückes an der Mühlenstraße in Fabbenstedt

Die Stadt Espelkamp beabsichtigt die öffentliche Wegefläche (Gemarkung Fabbenstedt Flur 2 Flurstück 135) nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – einzuziehen. Der Rat der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die öffentliche Wegefläche Gemarkung Fabbenstedt Flur 2 Flurstück 135 (tlw.) erschließt die Grundstücke Mühlenstraße 7, Im alten Brück 2 sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Mit der Einziehung des Teilstückes verbleibt die restliche öffentliche Wegefläche als Sackgasse. Der Eigentümer eines der angrenzenden Grundstücke beabsichtigt das einzuziehende Wegeteilstück zu erwerben. Die Erreichbarkeit bzw. wegemäßige Erschließung der beiden weiteren angrenzenden Flächen ist anderweitig gesichert. Die beiden Eigentümer haben sich mit der Einziehung einverstanden erklärt. Die Wegefläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gegen die Absicht der Einziehung der öffentlichen Wegefläche können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp erhoben werden.

Der Bürgermeister

gez. Dr. Vieker

(Dr. Vieker)